

HANNS CHRISTOF BRENNECKE

Der „Fall Hoßbach“

Die St. Jacobi-Gemeinde in den Konflikten der Evangelischen Kirche in der neuen Reichshauptstadt Berlin¹

I. Prolog

Berlin war seit gerade sechs Jahren Hauptstadt des geeinten Deutschen Reiches, als die Gemeinde St. Jacobi² zum Mittelpunkt eines an sich rein innerkirchlichen Konfliktes wurde, der aber die gesamte Hauptstadt in erstaunlichem Maße bewegte: der „Fall Hoßbach“.

Es handelte sich um einen Konflikt zwischen der Gemeinde St. Jacobi, vor allem des erstmals 1874 und Anfang 1877 neu gewählten Gemeindekirchenrates und der Gemeindevertretung, mit dem Brandenburgischen Konsistorium unter seinem Präsidenten Immanuel Hegel (1814–1891), dem Sohn des großen Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel,³ um die Besetzung der durch den Tod des ersten Pfarrers der St. Jacobi-Gemeinde, J.F. Bachmann.

Ein Konflikt zwischen konservativen Gemeindegliedern und den damals so genannten Liberalen, Vertretern und Anhängern einer „modernen“ – so jedenfalls die eigene Wahrnehmung – Theologie, die mit den überlieferten Dogmen und vor allem auch liturgischen Formen wenig anfangen konnten und wollten, die aber eine eindeutige Mehrheit in der gerade erst eingeführten neuen Institution eines Gemeindekirchenrates hatten.

Dieser Konflikt zeigt nun sehr deutlich die Spaltung des deutschen Protestantismus in Parteien, in Konservative und Liberale, die es im Grunde bis heute gibt und z. B. in amerikanischen Kirchen noch viel deutlicher ausgeprägt ist. Diese Spaltung gab es damals in vielen deutschen Landeskirchen, die aber in Berlin, der damals explosionsähnlich wachsenden neuen Reichshauptstadt mit all den daraus resultierenden sozialen und politischen Problemen, besonders sichtbar wurde.

1 Dieser Beitrag entstand auf Anregung von Pfarrer Christoph Heil von der Gemeinde St. Jacobi eigentlich für eine geplante Festschrift zum 175. Jahrestag der Einweihung der St. Jakobikirche im Oktober 2020, die dann leider nicht zustande kam. Pfarrer Heil und Herrn Gernot Näger/Tübingen haben mir auch Materialien zum „Fall Hoßbach“ zur Verfügung gestellt, wofür ihnen hier ganz herzlich gedankt sein soll.

2 In den Akten des Falles erscheint meist die Schreibweise „St. Jacobi“, gelegentlich aber auch „St. Jakob“. Ich übernehme hier die damals wie heute verbreitetere Schreibweise „St. Jacobi“.

3 Ich danke meinem Erlanger Kollegen Helmut Neuhaus, der zur Zeit an der Vorbereitung einer digitalen Edition des Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Brandenburgischen Konsistoriums Immanuel Hegel und seinem Bruder Karl (1813–1901) arbeitet, der seit 1856 als Historiker an der Universität Erlangen tätig war, dass er mir freundlicherweise Abschriften der bisher unveröffentlichten Briefe zwischen den Brüdern aus den entscheidenden Jahren 1876–1878 zur Verfügung gestellt hat.

Und dieser Konflikt eskalierte besonders heftig in einer Situation, in der die evangelische Kirche in Preußen langsam und schrittweise auf dem heftig umstrittenen Weg zu einer größeren Selbständigkeit vom Staat war.

Aber noch waren kirchliche Konflikte auch gesellschaftliche Konflikte, und so spielte die auch überregional in Deutschland und dem Ausland wahrgenommene Berliner Presse sowie die (streng nach kirchenpolitischen Parteien geschiedene) kirchliche Presse in diesem Konflikt eine nicht immer sehr verantwortungsvolle Rolle, heizte auch immer wieder den Konflikt an.

In Preußen war der inzwischen achtzigjährige Wilhelm I., der in diese Auseinandersetzung außerordentlich engagiert und energisch einzugreifen versuchte und dabei eindeutig Partei ergriff, als preußischer König zugleich Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments und summus episcopus der preußischen Landeskirche, als Kaiser im Deutschen Reiches hatte er qua Amt dagegen keinerlei kirchliche Funktion.

Außer dem Kaiser waren auch der preußische Ministerpräsident und Reichskanzler Otto von Bismarck involviert sowie der liberale preußische Kultusminister Adalbert Falk⁴ schon von Amts wegen.

Aus dem Konflikt zwischen der Gemeinde St. Jacobi und dem Brandenburgischen Konsistorium entwickelte sich ein Konflikt zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Brandenburgischen Konsistorium, Wilhelm I. und den Hofpredigern.

Am Ende, nicht einmal ein Jahr später, resignierte der liberale Präsident des Oberkirchenrates und bat um seinen Abschied⁵, aber Konsistorium, König und Hofprediger konnten sich auch nicht wirklich durchsetzen.

Nicht nur, aber auch wegen dieses Falles resignierte dann auch 1879 der Kultusminister – und es begann in der preußischen Kirchenpolitik für einige Jahre eine neue konservative Ära, geprägt durch die Hofprediger und ihre Partei, die aber ihr konservatives Programm nicht verwirklichen konnten.

II. Der „Fall Hoßbach“

Was war eigentlich passiert? Und was musste damals passieren, dass die ja häufig umstrittene Besetzung einer Pfarrstelle und dazu hier nur einer Vorstadtkirche zu derartigen Konflikten führen konnte, die nicht nur die Kirche Berlins, sondern im Grunde die gesamte Gesellschaft der neuen Reichshauptstadt bis hin zum Kaiser und der Kaiserin bewegten?

Interessant ist da schon die Herkunft der uns heute zur Verfügung stehenden gedruckten Informationen. Die „Aktenstücke betreffend die Wahl des Predigers Lic. Hoßbach zum Pfarrer an St. Jacobi in Berlin“ erschienen schon 1877 anonym

⁴ Zu Adalbert Falk vgl. die auch viele Akten bietende Biografie von Erich Foerster: Adalbert Falk. Sein Leben und Wirken als Preußischer Kultusminister dargestellt auf Grund des Nachlasses unter Beihilfe des Generals d. I. Adalbert von Falk, Gotha 1927.

⁵ S. unten Anm. 27.

während des noch laufenden Verfahrens in einem Berliner Verlag.⁶ Schon diese Publikation, auch für heutige Begriffe eigentlich ziemlich am Rand der Legalität, war nicht gerade zur Beruhigung der Gemüter geeignet.

Die Akten über die endgültige Entscheidung des Oberkirchenrates vom Januar 1878 erschienen unmittelbar darauf in demselben Verlag.⁷ 1879 veröffentlichte das in der Angelegenheit überaus aktive liberale Mitglied des Gemeindegemeinderates von St. Jacobi, der renommierte Berliner Indologe Albrecht Weber (1825–1901), eine Reihe von Pressestimmen (wahrscheinlich von ihm selbst verfasst oder zumindest initiiert) vor allem aus dem „Berliner Tageblatt“ und der „Vossischen Zeitung“ unter dem Titel „Aus St. Jacobi. Eine Recapitulation“.⁸ So ist der „Fall Hoßbach“ ziemlich gut dokumentiert und auch in der Literatur bis in die jüngste Zeit immer wieder behandelt worden.⁹

Die St. Jacobigemeinde war auf Initiative von Gemeindegliedern 1843 von der Luisenstadt abgetrennt worden. Friedrich Wilhelm IV., der auch am Bau der St. Jakobikirche außerordentlich interessiert war, hatte das Patronat übernommen. Es handelte sich also um eine Gemeinde unter königlichem Patronat. Die Pfarrer waren theologisch und kirchlich eindeutig konservativ, das heißt in der damaligen Situation: von der in Berlin zu Beginn des 19. Jahrhunderts wichtigen Erweckungsbewegung geprägt. Außerdem verstanden sich die Gemeinde wie auch ihre Pfarrer als eindeutig lutherisch. Der 1874 überhaupt erstmals gewählte Gemeindegemeinderat dagegen war, wie in den meisten Berliner Gemeinden, mehrheitlich liberal. Offenbar hatte aber die Zusammenarbeit von Pfarrern und Gemeindegemeinderat zunächst darunter nicht gelitten, wie immer wieder von allen Seiten betont wurde.

1876 war Pfarrer Bachmann, verstorben, der die Gemeinde in den vierziger Jahren mitgegründet hatte. Nach der neuen „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ von 1873, nach der auch die unter königlichem Patronat stehenden Pfarrstellen abwechselnd von der Gemeinde und vom Konsistorium zu besetzen waren, hatte jetzt die Gemeinde durch ihre gewählten Vertreter die Möglichkeit, einen Pfarrer zu wählen, der dann aber vom Konsistorium bestätigt werden musste. Die Berufung in die Pfarrstelle sprach dann am Ende das Konsistorium aus.

6 Die Frage, wer die verschiedenen Aktenpublikationen herausgegeben oder ihre Herausgabe veranlasst hat, ist nicht ganz eindeutig zu beantworten.

7 Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst den darauf bezüglichen Aktenstücken betreffend die Wahl des Prediger Lic. Hoßbach zum Pfarrer an St. Jakobi in Berlin, Berlin 1878.

8 Albrecht Weber: Aus St. Jacobi. Eine Recapitulation, Berlin 1879.

9 Am ausführlichsten und gründlichsten jetzt von Julia Winnebeck in ihrer Bonner Dissertation: Apostolikumsstreitigkeiten (= Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 44), Leipzig 2016 unter Hinzuziehung der kirchlichen Akten und ausführlicher Auswertung der Pressestimmen, wobei es ihr in erster Linie um die Auseinandersetzungen über das Apostolikum im 19. Jahrhundert geht; vgl. auch die allerdings in mancher Hinsicht ideologisch etwas einseitig ausgerichtete Arbeit von Klaus Duntze, dem 2016 verstorbenen ehemaligen Pfarrer der Berliner Thomaskirche: Kirche zwischen König und Magistrat. Die Entwicklung der bürgerlichen Kirche im Spannungsfeld von Liberalismus und Konservatismus im Berlin des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1994. In beiden Arbeiten werden auch die Auseinandersetzungen um die Berliner Pfarrer Sydow und Lisco ausführlich behandelt.

Am 13. Mai 1877 hielt Lic. Theodor Hoßbach, seit zehn Jahren Pfarrer an der Andreaskirche in Friedrichshain und in der Szene der Berliner liberalen Protestanten bekannt und aktiv, der offenbar schon eine Zeitlang in Kontakt mit Mitgliedern des Gemeindekirchenrates von St. Jacobi gestanden hatte, auf Einladung der Gemeindevertreter eine Gastpredigt über Eph 4,3: „Seid bedacht zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“.¹⁰

Für heutige Leser ist nicht leicht zu verstehen, dass und wie diese Predigt sowohl Begeisterung als auch Anstoß erregen konnte. Angesichts der Bedrohungen des Protestantismus auf der einen Seite durch den Ultramontanismus (noch war der Kulturkampf nicht beendet), auf der anderen durch die Mächte des materialistischen Unglaubens, so der Prediger, müsse der Streit innerhalb des Protestantismus zwischen den Orthodoxen und den Vertretern einer modernen Theologie überwunden werden. Die einen hielten an den alten Dogmen und Bekenntnissen geradezu als Gesetzen fest, die aber doch Irrtümer enthielten und von den Vorstellungen einer inzwischen vergangenen Zeit geprägt worden seien. Ein Kranz von Sagen hätte den Blick auf Jesus, den „wahren Menschen“ verstellt.

Die anderen, zu denen sich sehr eindeutig der Prediger zählte, wollten eine Theologie, die nicht mehr im Widerspruch zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen der modernen Zeit stünde. Auch wenn eine Einigkeit im Bekenntnis nicht möglich sei, müsse man zur Einigkeit im Geist kommen. Und er forderte beide Seiten auf, dafür die gegenseitigen Vorurteile abzubauen.

Da Pfarrer Hoßbach sich als Vertreter einer modernen Theologie bezeichnete, die nicht mehr im Widerspruch zu den Erkenntnissen moderner Wissenschaft stehe, den wahren Jesus als von einem Kranz von Sagen verstellt bezeichnet hatte und die Bekenntnisse als nicht mehr verbindlich akzeptieren wollte, kam es trotz des im Ganzen überaus versöhnlichen Tones und der Aufforderung zur Einheit zu Protesten konservativerer Gemeindeglieder schon während des Gottesdienstes, indem eine größere Gruppe laut protestierend die Kirche verließ. Die von Hoßbach offenbar sofort veröffentlichte Predigt wurde dann in Berlin ziemlich weit verbreitet und überaus kontrovers diskutiert.

Am 31. Mai wählten der Gemeindekirchenrat und die Gemeindevertretung mit einer großen Mehrheit von 38:10 Stimmen Pfarrer Lic. Hoßbach auf die erste Pfarrstelle an St. Jacobi. Die Mitteilung über seine Wahl erhielt Hoßbach am 17. Juni und am 12. Juli nahm er die Wahl an.¹¹

Wenige Tage nach der Wahl Hoßbachs wurden über den zuständigen Superintendenten Proteste gegen die Wahl eingereicht mit insgesamt 937 Unterschriften.¹² Über die Rechtmäßigkeit der Unterschriften sollte es dann zu heftigen Auseinandersetzungen kommen. Der Gemeindekirchenrat argumentierte, dass auch Personen unterzeichnet hätten, die nicht zur Gemeinde gehörten, außerdem Frauen und sogar Kinder. Zwar hatten Frauen nach § 34 der neuen Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873, die erst 1876, also erst kurz vor der

¹⁰ Aktenstücke, S. 3–16.

¹¹ Ebenda, S. 17.

¹² Ebenda, S. 18–22.

Wahl in St. Jacobi endgültig in Kraft gesetzt worden war, weder das aktive noch das passive Wahlrecht, aber als Gemeindeglieder durchaus das Recht zum Einspruch, woran dann der Oberkirchenrat den Gemeindegliederkirchenrat später erinnern musste. Dass ausgerechnet den Liberalen die Teilnahme von Frauen an dem Einspruch gegen die Wahl Hoßbachs anstößig war, erscheint heute mehr als befremdlich.

Soweit zunächst die nüchternen Fakten der Wahl eines allerdings nicht unumstrittenen Pfarrers auf eine Berliner Pfarrstelle, die noch nicht besonders auffregend erscheinen.

III. Reaktionen

Interessant und aus heutiger Perspektive kaum noch nachzuvollziehen ist, welche ungeheure Publizität diese Wahl eines Predigers an der St. Jacobikirche in kürzester Zeit schon in diesem Stadium bekommen sollte.

Schon unmittelbar nach der Wahl Hoßbachs waren der Kultusminister und der Evangelische Oberkirchenrat, die eigentlich damit noch gar nichts zu tun hatten, informiert worden.

Der Hofprediger Rudolf Kögel (Oberhofprediger wurde er erst einige Jahre später), Vertreter eines streng konservativen Kurses in der Landeskirche und in dieser Hinsicht in voller Übereinstimmung mit Immanuel Hegel, dem Präsidenten des Brandenburgischen Konsistoriums, hatte offenbar noch am 31. Mai Wilhelm I. brieflich über die Wahl des in Berlin bekannten Liberalen Hoßbach an St. Jacobi informiert. Wilhelm I. stand in großem Maße unter dem Einfluss Kögels, dem er ganz und gar vertraute und der direkten Zugang zu ihm hatte.¹³ Von daher konnte Kögel hier eine kirchenpolitisch bedenkliche Rolle spielen, die ihm als Prediger an der Dom- und Hofkirche eigentlich nicht zukam.

Gleichzeitig hatte Kögel nämlich den Monarchen über einen Antrag für die Anfang Juni stattfindende Kreissynode Cölln-Stadt auf Abschaffung des Apostolikums aus der gottesdienstlichen Liturgie informiert. Außerdem lag der Kreissynode ein Antrag vor, die Protestaktionen einiger Gemeindeglieder im Zusammenhang der Gastpredigt Hoßbachs in St. Jacobi zu rügen und die Wahl Hoßbachs an St. Jacobi ausdrücklich zu begrüßen. Durch die Informationen Kögels gehörten für Wilhelm I. die Wahl Hoßbachs und die Anträge auf der Kreissynode zu einem Versuch der Liberalen, die Kirche zu unterwandern und die Grundlagen des evangelischen Glaubens zu zerstören.

¹³ J.F. Gerhard Goeters: Einleitung, in: Joachim Rogge / Gerhard Ruhbach, (Hrsg.), Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918) (= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch, Bd. 2), Leipzig 1994, S. 21–28, bes. S. 25; Gerhard Besier: Der Kulturkampf in Preußen und die Landeskirche, in: Rogge/Ruhbach (Hrsg.), Die Verselbständigung der Kirche, S. 196–216, bes. S. 213f. (dort ein Hinweis auf Kögel als „Beichtvater der Majestäten“); Rudolf Mau: Die Formation der kirchlichen Parteien. Die Dominanz der „Positiven Union“, in: Rogge/Ruhbach (Hrsg.), Die Verselbständigung der Kirche, S. 233–247, bes. S. 243–247.

Die Befürchtungen des greisen Monarchen werden besonders auch im Briefwechsel mit der Kaiserin Augusta im Laufe des Juni 1877 deutlich, die in dieser Frage ganz und gar mit ihrem Manne übereinstimmte und auf die Kögel ebenfalls unmittelbar Einfluss ausüben konnte.¹⁴

Noch am 31. Mai hatte Wilhelm I. an Emil Herrmann, den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, und an den preußischen Kultusminister Falk geschrieben und sehr deutlich gemacht, dass er vom Oberkirchenrat ein Disziplinarverfahren gegen Hoßbach mit dem Ziel der endgültigen Entfernung aus dem Pfarramt erwartete. Allerdings musste der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats den Monarchen darauf aufmerksam machen, dass hier nicht der Oberkirchenrat, sondern zunächst das Brandenburger Konsistorium verantwortlich war. Hegel, der Präsident des Konsistoriums, wollte auf jeden Fall ebenfalls ein Disziplinarverfahren gegen Hoßbach einleiten. Interessant erscheint, dass Wilhelm I. auch noch Bismarck informierte, den die Angelegenheiten einer Berliner Pfarrstellenbesetzung aber nicht übermäßig interessierte.

So war schon unmittelbar nach der Wahl Hoßbachs als Prediger an St. Jacobi der König überaus parteiisch in dieser Frage einer Pfarrstellenbesetzung engagiert.

Von daher verwundert es nicht, dass nicht nur die regionale Presse diesen Fall ausführlich und auf allen Seiten überaus polemisch kommentierte.

Die Gastpredigt Hoßbachs in St. Jacobi hatte, wie schon erwähnt, zu lautstarkem Protest einer Gruppe von Gemeindegliedern geführt. Noch im Juni reichte sie eine schriftliche Protestnote gegen die Wahl Hoßbachs beim zuständigen Superintendenten ein. Offenbar hatten die beiden anderen Pfarrer an St. Jacobi diesen Protest organisiert, wobei sicher auch eine Rolle gespielt hatte, dass der Archidiaconus (der zweite Pfarrer) Disselhoff nach zweiundzwanzig Jahren an der St. Jacobigemeinde wohl gehofft hatte, nun endlich auf die erste Pfarrstelle berufen zu werden, was auch durchaus üblich war.¹⁵

Gegen Hoßbach wurde vorgebracht, dass er in seiner Predigt die Verbindlichkeit der lutherischen Bekenntnisschriften abgelehnt hätte, die Bibel als von nicht mehr nachvollziehbaren Irrtümern und Zeitvorstellungen geprägt ansah und die Geschichte Jesu als von einem Kranz von Sagen verdunkelt bezeichnet hatte. Es handelt sich bei diesen Vorwürfen um die allgemein in konservativen Kreisen üblichen Vorwürfe gegen „moderne“ Theologen. Hoßbachs Predigt in St. Jacobi entsprach nur zum Teil den ihm gemachten Vorwürfen. Die protestierenden Gemeindeglieder betonten, dass die Gemeinde St. Jacobi eine evangelisch-lutherische Gemeinde in der Union sei, für die die Confessio Augustana verbindliches Bekenntnis sei, und dass vor allem auch eine aus den Wahlen zum Oberkirchenrat hervorgegangene Majorität nicht das Recht habe, den Bekenntnisstand

¹⁴ Die hierfür interessanten Briefe Wilhelms I. sind abgedruckt bei Gerhard Besier: Preußischer Staat und Evangelische Kirche in der Bismarckära (= Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte 25), Gütersloh 1980.

¹⁵ Vgl. Duntze, Kirche zwischen König und Magistrat, S. 156–159.

der Gemeinde zu verändern. Außerdem würden Hoßbachs Auffassungen im Widerspruch zu seiner Ordination stehen.¹⁶

Inzwischen hatte sich die Presse des Falles angenommen. Schon am 15. Juni, also noch bevor der Einspruch konservativer Gemeindeglieder gegen die Wahl Hoßbachs öffentlich war, erschien im „Berliner Tageblatt“ ein überaus polemischer Artikel, aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Feder des liberalen Mitgliedes des Gemeindegliederates Albrecht Weber, der überaus heftig gegen den Protest der konservativen Gemeindeglieder polemisierte und die Frage stellte, ob denn in Preußen die liberale Theologie keinen Platz haben dürfte.¹⁷ Das von allen Seiten überaus polemische Echo auf die Wahl Hoßbachs in der Presse sollte dann über Monate anhalten. Und immer wieder verlangte Wilhelm I. in überaus energischen Briefen die endgültige Amtsenthebung Hoßbachs.

Das Konsistorium hatte Theodor Hoßbach aufgefordert, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Seine gut durchdachte Stellungnahme, die am 30. Juli vorlag¹⁸, zeigt ihn als einen eigentlich bedächtigen und gebildeten Theologen, der sich in der Tradition Schleiermachers sah. Zunächst ging er auf den Protest ein und betonte, dass die Gemeindevertretung gewählt sei und damit die Mehrheit der Gemeinde repräsentiere, die Gegner seiner Wahl dagegen eine sehr kleine Minderheit verträten. Im Einzelnen zeigte Hoßbach dann, wie seine Aussagen in der Predigt teilweise zu nicht von ihm formulierten Schlussfolgerungen geführt hätten. Außerordentlich kenntnisreich zeigte er dann, dass und wie seine theologischen Auffassungen in Übereinstimmung mit den wichtigsten Entwicklungen in der akademischen evangelischen Theologie seit Schleiermacher stünden und betonte, dass Bekenntnisse (gemeint sind hier die Bekenntnisse der Reformation) immer zeitgebunden seien und nach dreihundert Jahren nicht in jeder Hinsicht im Wortlaut mehr verbindlich sein könnten. Nicht ungeschickt wies er zum Schluss darauf hin, dass die Nichtbestätigung seiner Wahl durch das Konsistorium das gerade neu gewährte Wahlrecht der Gemeinden im Grunde wieder aufheben würde.

Unter dem Datum des 4. Oktober erschien der Beschluss des Konsistoriums.¹⁹ Das Konsistorium lehnte Hoßbachs Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des Protestes gegen seine Berufung angesichts der Tatsache, dass genug eindeutig Berechtigte unterschrieben hatten, ab. Formal war Hoßbach sicher im Recht. Aber angesichts der minimalen Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu den Gemeindegliederates war das Argument des Konsistoriums nicht ganz unberechtigt. Die Gemeinde hatte etwa 34.000 Glieder („Seelen“), an der Wahl 1874 hatten 927 Gemeindeglieder teilgenommen.²⁰ Auch wenn höchstens ein Drittel der Gemeindeglieder wahlberechtigt waren, hatte nur eine vergleichsweise kleine Minderheit den Liberalen eine Mehrheit verschafft. fast eintausend Unterschriften

16 Aktenstücke, S. 18–22.

17 Weber, Aus Jacobi, S. 5–8.

18 Aktenstücke, S. 24–38.

19 Ebenda, S. 39–43.

20 Die Angabe zur Wahlbeteiligung finden sich bei Walter Wendland: Siebenhundert Jahre Kirchengeschichte Berlins, Berlin/Leipzig 1930, 340f.

gegen die Wahl Hoßbachs waren dann doch nicht ganz so unerheblich, wie Hoßbach behauptet hatte.

Die Predigt Hoßbachs, auf die das Konsistorium sich in seinem Urteil allein beziehen wollte, hatte, so das Konsistorium, in der Tat Anstoß und Ärgernis erregt und sei mit der kirchlichen Lehre nur schwer vereinbar. Auch seine Stellung zur Bibel hatte zu Anstoß Anlass gegeben. Da nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht ein Pfarrer einer Gemeinde nicht aufgezwungen werden dürfe, könne das Konsistorium seine Wahl nicht bestätigen und Lic. Theodor Hoßbach auch nicht auf die erste Pfarrstelle von St. Jacobi berufen. Die Argumentation des Konsistoriums war ziemlich unscharf und schwammig gehalten. Deutlich war, dass das Konsistorium den Fall dem Oberkirchenrat zur Entscheidung zuschieben wollte.

Hoßbach blieb vorerst weiterhin Pfarrer an der Andreaskirche, wurde nur nicht nach St. Jacobi berufen. Allen Kritikern dieser Entscheidung, sei es von konservativer, sei es von liberaler Seite, war klar, dass diese Entscheidung eigentlich so nicht möglich war. Entweder war Hoßbach als Pfarrer untragbar, dann hätte er abgesetzt werden müssen, oder er bewegte sich theologisch im Rahmen des in der preußischen Kirche Möglichen, dann hätte ihm die Berufung nach St. Jacobi nicht versagt werden dürfen. Die Berufung auf das Allgemeine Landrecht von 1794, das noch keinerlei Wahlen durch Gemeindevertreter vorsah, war in diesem Fall ziemlich grotesk.

Das Konsistorium hatte ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Einspruchs gegen seine Entscheidung beim Oberkirchenrat hingewiesen. Hegel hoffte, wie aus Briefen an seinen Bruder in Erlangen deutlich wird, dass der Oberkirchenrat Hoßbach aus dem Dienst entfernen würde. Der Oberkirchenrat war unter der Präsidentschaft Herrmanns aber eher liberal orientiert, was die permanenten Konflikte zwischen Brandenburgischem Konsistorium und Oberkirchenrat seit 1872 deutlich gemacht hatten.

Wilhelm I. hatte sich im Herbst 1877 noch während des Verfahrens in mehreren Briefen darüber empört, dass gegen Hoßbach kein Disziplinarverfahren mit dem eindeutigen Ziel seiner Entfernung aus dem Pfarramt eingeleitet worden war.

Hoßbach hatte den Gemeindekirchenrat von St. Jacobi über den Beschluss des Konsistoriums informiert.²¹ Der Gemeindekirchenrat wollte ebenfalls gegen den Beschluss des Konsistoriums protestieren. In seinem Einspruch gegen den Beschluss des Konsistoriums²² betont er, dass das Konsistorium auf diesem Wege das Wahlrecht der Gemeinden, das es erst seit kurzem gab, wieder aufheben würde. Wenn das Konsistorium seine Wahl durch den Gemeindekirchenrat von St. Jacobi nicht akzeptierte, hätte es ein Disziplinarverfahren einleiten müssen. Was in St. Jakobi Häresie sei, müsse eigentlich auch in der Gemeinde St. Andreas Häresie sein.

²¹ Zum Folgenden vgl. Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

²² Vom 26. November 1877; vgl. Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, S. 25–32.

Hoßbach ging es um die Frage, ob die moderne Theologie nicht nur in der Universität, sondern auch in der Verkündigung der Kirche möglich sei. Wie schon in seiner Stellungnahme gegenüber dem Konsistorium berief sich Hoßbach auf die allgemeine Entwicklung der evangelischen Theologie in Deutschland. Schon vorher hatte der Gemeindekirchenrat von St. Jacobi sich über den Beschluss des Konsistoriums beim Oberkirchenrat beschwert und sehr energisch die Berufung Hoßbachs auf die Pfarrstelle von St. Jacobi gefordert. Interessant an diesem Beschwerdebrief ist, dass der Gemeindekirchenrat darüber empört war, dass der Beschluss des Konsistoriums sofort in der „Post“, einer Berliner Tageszeitung mit damals weiter Verbreitung, veröffentlicht worden war.²³

Als demonstrativen Akt der Solidarität mit Hoßbach hatte – mitten im noch schwebenden Verfahren – die Berliner Synode noch im Oktober 1877 Hoßbach zu ihrem zweiten Vorsitzenden gewählt. Dies war nicht nur ein Akt der Solidarität mit Hoßbach und der Gemeinde St. Jacobi, deren Wahl Hoßbachs das Konsistorium abgelehnt hatte, sondern natürlich auch eine ganz gezielte Provokation gegenüber dem Konsistorium und – nicht zuletzt – gegenüber Wilhelm I. Gegenüber dem Oberkirchenrat wird man diese Demonstration der Solidarität mitten im schwebenden Verfahren auch nicht als wirklich glücklich ansehen müssen. Als dann auch noch der Präsident des Oberkirchenrates dem König und Kaiser sehr deutlich zu verstehen gab, dass er nicht gegen Hoßbach disziplinarisch vorgehen könne, weil einfach die Gründe nicht ausreichten, verschärfte das den Konflikt zwischen dem Monarchen und dem Evangelischen Oberkirchenrat immer mehr. Wilhelm soll, so wird einigermaßen glaubhaft versichert, sogar in diesem Konflikt damit gedroht haben, die Krone niederzulegen und die Herrschaft an seinen Sohn zu übergeben.²⁴

Im Januar 1878 verlangte Wilhelm I. erneut die Absetzung Hoßbachs. Am 31. Januar 1878 erging – wohl als eine der letzten Amtshandlungen des Präsidenten Herrmann – der Beschluss des Oberkirchenrates an Hoßbach²⁵ und an den Gemeindekirchenrat der Gemeinde St. Jacobi.²⁶

Die Predigt Hoßbachs vom 13. Mai 1877 in St. Jacobi konnte nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats gerade nicht als Wort des Friedens angesehen werden, weil sie eben in der Gemeinde Ärgernis erregt hatte. Die Kirche sei keine Schule zu freier Diskussion, sondern benötige eine Lehre. Außerdem rügte der Oberkirchenrat den Ton der intellektuellen Überheblichkeit, den Hoßbach in seiner Predigt angeschlagen hatte. Obwohl auch der Oberkirchenrat die Äußerungen zu Hoßbachs theologischem Standort und seine Einstellung zur überlieferten Lehre als fragwürdig ansah, war der Oberkirchenrat einhellig zur Auffassung gekommen, dass Hoßbach nicht der Vorwurf gemacht werden könne, er habe mit dem christlichen Glauben gebrochen. Aus diesem Grund hatte der Oberkirchenrat

23 Ebenda, 25. Angesichts der sonstigen Veröffentlichungen aller Akten im „Fall Hoßbach“ wirkt diese Beschwerde eher etwas kurios.

24 Winnebeck: Apostolikumsstreitigkeiten, S. 171.

25 Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, S. 33–38.

26 Ebenda, S. 38–48.

kein Disziplinarverfahren gegen Hoßbach eingeleitet. Allerdings bestätigt der Oberkirchenrat den Beschluss des Konsistoriums, Hoßbach nicht auf die Pfarrstelle von St. Jacobi zu berufen, weil mit einer „ersprießlichen Amtstätigkeit“, so lautet die Formulierung gegenüber dem Gemeindegemeinderat von Jacobi, nicht zu rechnen sei.

Dem Gemeindegemeinderat von St. Jacobi gegenüber kritisierte der Oberkirchenrat die juristischen Argumente des Gemeindegemeinderats und betonte, dass der Einspruch gegen die Wahl Hoßbachs eben nicht so unerheblich sei, wie der Gemeindegemeinderat behauptet hatte. In diesem Zusammenhang erinnerte er daran, dass jedem Gemeindeglied das Recht zustehe, gegen die Wahl eines Pfarrers Einspruch zu erheben. Der Oberkirchenrat räumte ein, dass es Unterschiede in der Auslegung der christlichen Heilslehre immer gegeben habe und diese auch ertragen werden müssten, aber dass die Kanzel nicht der Ort für persönliche Erklärungen sei. Auch gegenüber der Gemeinde St. Jacobi betonte der Oberkirchenrat, dass Hoßbachs Äußerungen nicht als Häresie anzusehen seien, er aber nicht nach St. Jacobi berufen werden könne. Mit diesem Beschluss des Oberkirchenrates war der „Fall Hoßbach“ juristisch eigentlich abgeschlossen. Theodor Hoßbach blieb vorerst völlig unangefochten Pfarrer an St. Andreas. Wilhelm I. war allerdings über den Beschluss des Oberkirchenrates empört. Er hatte sich nicht durchsetzen können. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Monarchen und dem erst 1872 mit vielen Hoffnungen berufenen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates war damit endgültig zerstört; Herrmann erhielt die Entlassung, um die er schon seit einiger Zeit gebeten hatte.²⁷

IV. Kirche in der neuen Reichshauptstadt

Wie ist aber verständlich zu machen, dass die vom Konsistorium der Provinz Brandenburg verweigerte Berufung eines Pfarrers einer Berliner Vorortgemeinde St. Andreas auf eine Pfarrstelle der Gemeinde St. Jacobi ein derartiges Echo in der Öffentlichkeit auslösen konnte, und dass der preußische König und deutsche Kaiser sich derartig in diesem Fall engagierte, dass er sogar mit Rücktritt drohte, was für einen Monarchen des 19. Jahrhunderts eigentlich noch als undenkbar galt?

Die Eskalation des „Falles Hoßbach“ in der Kirche Berlins ist vielleicht auf dem Hintergrund der gewaltigen Umbrüche in der Kirche Preußens und vor allem auch Berlins etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verständlich zu machen.

²⁷ A. v. Bamberg, Emil Herrmanns Eintritt in die Leitung des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin und sein Austritt. Mitteilungen aus seinem schriftlichen Nachlass, in: Deutsche-evangelische Blätter. Zeitschrift für den gesamten Bereich des deutschen Protestantismus 6, (1906), S. 587–613. S. 663–691. S. 729–759), bes. S. 742–759 (Bamberg zitiert ausführlich Quellen); Bernd-Christian Schneider: Emil Herrmann (1812–1885), in: Michael Häusler / Jürgen Kampmann (Hrsg.), Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg (= Protestantismus in Preußen, Bd. 3), Frankfurt 2013, S. 121–146, bes. S. 139–144.

Seit etwa der Mitte des Jahrhunderts war die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union die ersten Schritte auf dem Wege zu einer größeren Selbständigkeit vom Staat gegangen. Und diese Schritte waren nicht gerade konfliktfrei gewesen.²⁸

Die von König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1817 eingeführte Union zwischen Lutheranern und Reformierten war – wie auch andere Unionen, die damals in verschiedenen deutschen Landeskirchen eingeführt wurden – zunächst weithin auf große Zustimmung gestoßen, von konfessionellen Lutheranern aber auch kritisiert und abgelehnt worden, was dann zur Separation der „Altlutheraner“ in Preußen geführt hatte. Die Erweckungsbewegung, die Anfang des 19. Jahrhunderts in Berlin und vor allem auch den östlichen preußischen Provinzen sehr wichtig und einflussreich geworden war, hatte aber auch ein neues konfessionelles Bewusstsein hervorgebracht, das einige deutsche Landeskirchen sehr prägte.²⁹ Während der Herrschaft Friedrich Wilhelms IV. (1840–1858 [1861]) hatten Vertreter dieses konfessionellen Neuluthertums Einfluss auf den König und die preußische Kirchenpolitik gewinnen können, ohne dass allerdings Friedrich Wilhelm IV. die von seinem Vater eingeführte Union in Frage gestellt hätte. Aber das konfessionelle Luthertum in der preußischen Kirche hoffte auf die Auflösung der als unnatürlich empfundenen Union; vor allem die Abendmahlsgemeinschaft und die vermeintliche Relativierung der lutherischen Bekenntnisse stießen auf heftige Kritik. Die Union galt den Vertretern des konfessionellen Luthertums geradezu als Verleugnung der lutherischen Bekenntnisse (es ging dabei vor allem um die den lutherischen Bekenntnisschriften vorangestellten vier altkirchlichen Bekenntnisse und die *Confessio Augustana*).

Vertreter einer sich auf Schleiermacher berufenden „modernen“ oder „liberalen“ Theologie, die es vor allem in Berlin gab, sahen in der Bindung an die Bekenntnisse der Alten Kirche und der Reformation eine unreformatorische Einengung protestantischer Freiheit. Die Bekenntnisse aus der Antike und der Reformation könnten nicht einfach nachgesprochen werden, da Bekenntnisse grundsätzlich in einer besonderen historischen Situation und für diese Situation formuliert würden. Für diese „modernen“ Theologen waren auch die Ergebnisse der historisch-kritische Erforschung der Bibel nicht aufgebbar. Außerdem forderten sie das Ende der Bindung an den Staat. Wie auch in anderen deutschen Ländern waren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Preußen die Fragen einer Kirchenverfassung noch nicht geklärt.

In der Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 erhielt Preußen endlich auch eine Verfassung, die festlegte, dass die Kirchen ihre Angelegenheiten selbst

28 Vgl. zum Folgenden Rogge/Ruhbach (Hrsg.), *Die Verselbständigung der Kirche*. Ich verzichte hier weitgehend auf Einzelnachweise, um den Text nicht zu überfrachten. Im Jahre 2017 sind anlässlich des 200. Jubiläums der Union zahlreiche Einzeluntersuchungen gerade auch zur Geschichte der Union im 19. Jahrhundert erschienen.

29 Das sogenannte „Neuluthertum“ prägte vor allem die Kirchen Sachsen, Hannovers und die völlig neu entstandene bayerische Landeskirche; vgl. Friedrich Wilhelm Kantzenbach / Joachim Mehlhausen, Art. Neuluthertum, in: *Theologische Realenzyklopädie* XXIV (1994), S. 327–341.

regeln müssen, wobei das landesherrliche Kirchenregiment des Königs dabei nicht in Frage gestellt wurde.

Als unmittelbare Folge dieses Verfassungsgebotes war noch 1850 der Evangelische Oberkirchenrat als die oberste kirchenleitende Behörde in Preußen eingerichtet worden. Darunter gab es für jede Provinz ein Konsistorium. Der Evangelische Oberkirchenrat war somit zwar eine königliche, aber keine staatliche Behörde. Der Präsident wurde vom König in Abstimmung mit dem Kultusminister berufen. Bis zum Tod Friedrich Wilhelms IV. im Jahre 1861 war die Frage einer preußischen Kirchenverfassung nicht wirklich vorangekommen. 1858 hatte Wilhelm für seinen erkrankten Bruder die Regentschaft übernommen, wodurch der Einfluss der konservativen Lutheraner auf die Kirchenpolitik zunächst deutlich zurückgedrängt werden konnte. Durch den preußisch-österreichischen Krieg 1866 war für die preußische Kirche eine völlig neue Situation entstanden. Die evangelischen Kirchen der 1866 von Preußen annektierten Länder wurden – gegen den heftigen Widerstand König Wilhelms I., der Hofprediger und des Evangelischen Oberkirchenrats – auf Betreiben Bismarcks nicht in die unierte preußische Landeskirche integriert, sondern blieben selbständig.³⁰ Die Gründung des Deutschen Reiches 1871 hatte für die Landeskirchen keine unmittelbaren Folgen, sie blieben unverändert im nun vereinten Reich erhalten.

Dem 1872 berufenen eher liberalen Kultusminister Adalbert Falk (1827–1900)³¹ und dem auf seine Initiative hin im selben Jahr zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats berufenen Juristen Emil Herrmann (1812–1885)³² fiel nun die Aufgabe zu, das Verfassungswerk für die preußische Kirche fertigzustellen. 1873 erließ Wilhelm I. die „Kirchgemeinde- und Synodalordnung für die 6 östlichen Provinzen Preußen, Brandenburg Pommern, Schlesien und Sachsen“.³³ Dieses Verfassungswerk, das synodale und konsistoriale Elemente bei Beibehaltung des Summepiskopats des Königs (der inzwischen auch Deutscher Kaiser war) zu verbinden suchte, regelte vor allem die Rechte und Pflichten der gewählten Gemeindevertretungen (Gemeindekirchenrat und Gemeindevertretung) vor allem auch bei Pfarrwahlen, sowie die Rolle der Kreis- und Provinzialsynoden. Der konservative Präsident des Konsistoriums der Provinz Brandenburg, Immanuel Hegel, lehnte diese Form parlamentarischer Mitbestimmung in der Kirche als „Heimsuchung des Herrn an seiner Kirche“³⁴ grundsätzlich ab. Hegel und mit ihm viele Konservative befürchteten (nicht ganz zu Unrecht, wie sich bald zeigen

30 Vgl. Hanns Christof Brennecke: Jubiläum in der Krise – Der deutsche Protestantismus und der Krieg 1866, in: Jürgen Kampmann / Christian Peters (Hrsg.), 200 Jahre lutherisch-reformierte Unionen in Deutschland (= Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 46), Bielefeld 2018, S. 293–312.

31 Vgl. dazu die umfassende und viele Quellen bietende Biografie von Foerster: Adalbert Falk.

32 Vgl. Schneider: Emil Herrmann. Für seine Zeit als Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats vgl. die viele Quellen bietende Darstellung von Bamberg, Emil Herrmanns Eintritt in die Leitung des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin.

33 Edition von Alfred Uckeley, Bonn 1912.

34 Zur grundsätzlichen Opposition Hegels gegen die neue Gemeindeordnung und vor allem gegen die parlamentarischen Formen der Mitbestimmung der Gemeinden vgl. Foerster: Adalbert Falk, S. 370.

sollte) eine Politisierung der Kirchenwahlen, die natürlich angesichts der notorisch geringen Wahlbeteiligung der Gemeinden bei den Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten dann auch leicht manipulierbar waren.

Bei den 1874 durchgeführten ersten Wahlen zu den Gemeindevertretungen erreichten bei sehr geringer Wahlbeteiligung³⁵ in Berlin (aber nur dort!) die Liberalen einen überragenden Sieg zum Entsetzen des kirchlich strikt konservativen Königs (und Kaisers), Hegels und der konservativen Hofprediger. Nach einer außerordentlichen Generalsynode wurde 1875 eine Generalsynodalordnung erlassen, die zusammen mit der Kirchgemeinde- und Synodalordnung von 1873 dann 1876 als Gesetz in Kraft trat.

Die jetzt regelmäßig notwendigen Kirchenwahlen führten zu ausgesprochenen Parteibildungen in der Kirche, durchaus in Parallele zur Entwicklung im staatlichen Raum und in zum Teil auch engen persönlichen Verbindungen zu den politischen Parteien. Und alle kirchlichen Parteien hatten ihre eigenen publizistischen Organe, die durchaus mit den entsprechenden publizistischen Organen der politischen Gruppierungen in engem Zusammenhang standen.

Wichtig war hier das eigentlich von der Erweckungsbewegung herkommende konfessionelle Luthertum, das nicht nur die Union zwischen Lutheranern und Reformierten ablehnte, sondern gegen alle liberalen Strömungen der moderneren Theologie an der unbedingten Verbindlichkeit der lutherischen Bekenntnisschriften festhielt und die historisch-kritische Erforschung der Bibel weithin als Abfall vom Glauben ansah.

Daneben gab es ebenfalls noch von der Erweckungsbewegung geprägte Konservative, die aber an der Union auf jeden Fall festhalten wollten. Besonders einflussreich waren hier die Hofprediger, die auch das Ohr des Königs und Kaisers hatten, und von denen auch besonders Kaiserin Augusta in ihren Urteilen ziemlich abhängig war, wie ihre Briefe deutlich zeigen.³⁶

Die Liberalen waren noch geprägt von der Aufklärung und von der Theologie Schleiermachers. Ihnen ging es um die Freiheit von jedem Bekenntniszwang, um die stärkere Einbindung der Gemeinden in die kirchlichen Entscheidungen und das Ende der engen Verbindung mit dem Staat. In Berlin vertrat diese liberalen Ziele vor allem der Unionsverein. 1865 war gesamtdeutsch der Protestantenverein gegründet worden, in dem der Berliner Unionsverein dann aufging. Der Protestantenverein vertrat nicht nur die typisch liberalen Forderungen, sondern forderte vor allem nach 1871 die Schaffung einer deutschen Reichskirche und die Abschaffung der Landeskirchen. Die wichtigste Forderung war, dass die Kirche „im Einklang mit der Kulturentwicklung der Zeit“³⁷ stehen müsse.

Der Protestantenverein hatte in der Berliner Pfarrerschaft und einem gewissen intellektuellen Milieu erstaunlich viele Anhänger und verband sich hier auch personell mit dem politischen Liberalismus. So wurden vor allem in Kirchen, die

35 Dazu Wendland: Siebenhundert Jahre Kirchengeschichte Berlins, S. 340f.

36 Die eigentlich einflussreiche Mittelpartei (Evangelische Vereinigung) übergehe ich hier, weil sie in den Auseinandersetzungen um Hoßbach keine wichtige Rolle gespielt hat.

37 So formuliert in der Satzung des Protestantenvereins.

dem Patronat des Magistrats unterstanden, liberale Pfarrer berufen, wogegen Wilhelm I. und der Präsident des Konsistoriums offenbar nichts ausrichten konnten. Zentrum dieses kirchlichen Liberalismus in Berlin war die Neue Kirche (Deutscher Dom) am Gendarmenmarkt.

Die Berliner Kirche und mit ihr die Berliner Pfarrer waren in den siebziger Jahren total gespalten und zerstritten. Der Protestantenverein und seine Mitglieder, vor allem die Pfarrer unter ihnen, waren für Konservative wie Hegel oder den Hofprediger Kögel geradezu eine Provokation, wie besonders aus Hegels Briefen an seinen Bruder in Erlangen sehr deutlich wird. Die Kirche folgte nach Hegel völlig unkritisch dem Zeitgeist. Und der Protestantenverein lieferte in seiner Sicht die Kirche dem Unglauben aus. Die Briefe Hegels zeichnen ein zutiefst pessimistisches Bild von den Zuständen in der Kirche. Vermehrt seit etwa 1870 kam es gerade in der Kirche Berlins zu Konflikten zwischen Konservativen und Liberalen, die von der Publizistik beider Seiten noch angeheizt wurden, wie am „Fall Hoßbach“ schon deutlich geworden war. 1872 war es über Vorträge der beiden liberalen Pfarrer Adolf Sydow (1800–1882) und Emil Gustav Lisco (1819–1887), zwei prominenten Mitgliedern des Protestantenvereins, zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen. Lisco hatte gegen den gottesdienstlichen Gebrauch des apostolischen Glaubensbekenntnisses heftig polemisiert und Sydow in einem Vortrag die übernatürliche Geburt Jesu (und damit natürlich auch das apostolische Glaubensbekenntnis) angegriffen. Hegel hatte ein Disziplinarverfahren gegen Sydow eingeleitet. Wilhelm I. und die Hofprediger hatten das Vorgehen gegen die beiden Pfarrer begrüßt, aber der Evangelische Oberkirchenrat sah aufgrund der Äußerungen Sydows und Liscos keine Möglichkeiten, gegen sie disziplinarisch mit dem Ziel der Entlassung aus dem Pfarrdienst vorzugehen. Sydows schon erfolgte Absetzung musste sogar rückgängig gemacht werden. Vor allem Wilhelm I. war empört, dass der Oberkirchenrat nicht disziplinarisch gegen Sydow und Lisco vorgegangen war. In der Berliner Zionsgemeinde war es zwischen dem extrem liberalen Gemeindekirchenrat und einem konservativen Pfarrer zu Konflikten gekommen, bei denen der Gemeindekirchenrat sogar ein Disziplinarverfahren gegen den Pfarrer durchsetzen wollte. Im Zusammenhang dieser Berliner Konflikte war auch der Dissens zwischen dem Brandenburgischen Konsistorium und vor allem dessen Präsidenten Hegel und dem Oberkirchenrat unübersehbar geworden. Hegel fühlte sich durch den Fall Sydow desavouiert und bat Wilhelm I. um Entlassung aus seinem Amt. Wilhelm I., die Hofprediger und einige konservative Geistliche wollten unbedingt, dass Hegel als Bollwerk gegen den Zeitgeist im Amt bleibt; Falk, Herrmann und auch Bismarck sprachen sich dafür aus, Hegel die Entlassung zu gewähren.³⁸

In diese aufgeheizte Situation hinein platzte förmlich der „Fall Hoßbach“. Hofprediger Kögel stellte in seiner Darstellung der Ereignisse für den greisen Monarchen, der wegen der Fälle Sydow und Lisco vom liberalen Kurs des Ober-

38 In den Briefen noch unveröffentlichten Briefen Hegels an seinen Bruder aus den Jahren 1876–1877 kommt immer wieder sein Ersuchen um Entlassung zur Sprache; vgl. Foerster: Adalbert Falk, S. 370f.; Besier: Preußischer Staat und Evangelische Kirche, S. 11. 112–115.

kirchenrats enttäuscht war, eine Verbindung her zwischen der Wahl Hoßbachs in St. Jacobi, den Anträgen der Kreissynode Cölln-Stadt auf Abschaffung des Apostolikums und dem Antrag, die Kritik an der Predigt Hoßbachs zu missbilligen und die Wahl Hoßbachs in St. Jacobi ausdrücklich zu unterstützen.

Theodor Hoßbach war in Berlin kein Unbekannter.³⁹ Er gehörte zu den führenden Vertretern des Protestantenvereins in Berlin, war häufig Autor von Artikeln in der „Protestantischen Kirchenzeitung“, dem publizistischen Organ des Protestantenvereins. 1872 hatte er engagiert und durchaus auch polemisch für Lisco und Sydow, mit denen er eng befreundet war, in dem Konflikt um diese beiden prominenten Berliner Geistlichen Partei ergriffen. So wird vielleicht verständlich, dass die Wahl Hoßbachs in St. Jacobi und vor allem seine nur als Akt der Solidarität begreifliche Wahl zum zweiten Vorsitzenden der Berliner Stadtsynode mitten in dem noch schwebenden Verfahrens für die Konservativen und vor allem auch für Wilhelm I. eine ungeheure Provokation darstellen musste.

Dabei war er nicht nur ein überzeugter Liberaler, sondern auch ein glühender Nationalist und Monarchist, der sich von seinem Monarchen völlig missverstanden fühlte.⁴⁰

V. Die Folgen

Hoßbach konnte zwar nicht Pfarrer an St. Jacobi werden, blieb aber vorerst Pfarrer an der St. Andreas-Gemeinde, die unter dem Patronat des Magistrates stand. Trotz der sehr energischen Forderung Wilhelms I. nach einem Disziplinarverfahren gegen Hoßbach mit dem vom Kaiser sehr eindeutig formulierten Ziel seiner endgültigen Entfernung aus dem Pfarramt, fand auch nach der konservativen Wende des Oberkirchenrates als Folge der Entlassung Herrmanns als Präsident kein Disziplinarverfahren statt. Der Gemeindegemeinderat von St. Jacobi konnte allerdings auch zwei andere liberale Pfarrer nicht durchsetzen.

Aber schon 1881, also nur drei Jahre nach dem Konflikt um seine Wahl in St. Jacobi, wurde Theodor Hoßbach auf die 2. Pfarrstelle der als Zentrum des kirchlichen Liberalismus in Berlin geltenden Neuen Kirche (Deutscher Dom) auf dem Gendarmenmarkt berufen, an der Adolf Sydow viele Jahre lang Pfarrer gewesen war und die unter dem Patronat des Magistrats stand. Hier war er nun direkter Kollege von seinem Freund Emil Gustav Lisco. Offenbar konnten weder das noch immer von Hegel geleitete Konsistorium noch der Evangelische Oberkirchenrat unter seinem neuen und nun strikt konservativen Präsidenten etwas dagegen unternehmen.

Als Theodor Hoßbach 1894, erst sechzigjährig, hochangesehen starb, hatte sich die kirchliche Situation in Preußen und Berlin weiter verändert. Trotz der

³⁹ Vgl. dazu die unmittelbar nach seinem Tod 1894 erschienene geradezu hagiographische Lebensbeschreibung von Julius Burggraf: Theodor Hoßbach. Zur Erinnerung an sein Leben und Wirken, Berlin 1895.

⁴⁰ Darauf weist Burggraf mehrfach hin.

Proteste des Konsistoriums und des Evangelischen Oberkirchenrates war 1888 Adolf Harnack an die theologische Fakultät der Berliner Universität berufen worden.

Liberale Theologie, die allerdings nicht mehr ganz die Hoßbachs und seiner Mitstreiter war, wurde bis zum Ende Ersten Weltkrieg nahezu führend an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten in Deutschland.⁴¹

VI. Epilog

Die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppen und Parteien um die Besetzung der Pfarrstelle an St. Jacobi waren heftig und wurden überaus polemisch von allen Beteiligten geführt. Und man schreckte vor kaum etwas zurück, weder vor Unterstellungen noch vor Behauptungen oder Schlussfolgerungen aus Formulierungen in noch dazu ganz anderen Kontexten, die so eigentlich unhaltbar waren.

Diese Auseinandersetzungen in der Berliner Kirche der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts waren ganz offensichtlich wesentlich heftiger als wir uns das heute überhaupt vorstellen können.

Während des schwebenden Verfahrens werden noch im Jahr 1877 alle Akten in einem Berliner Verlag veröffentlicht.⁴² Da auch der Fall Sydow erwähnt wurde, sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass bereits im Fall Sydow die Aktenstücke veröffentlicht wurden, und zwar von Sydow selber: Dr. Sydow: Aktenstücke betreffend das vom Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg über mich verhängte Sisciplinarverfahren wegen meines Vortrags „Über die wunderbare Geburt Jesu“.

Und nach dem offiziellen Abschluss des Verfahrens durch die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats wurden auch diese Akten sofort veröffentlicht.

Unsere verbreiteten Vorstellungen einer angeblich durch Untertanenmentalität und Obrigkeitseingebundenheit geprägten Kirche vor allem in Preußen scheinen doch etwas revisionsbedürftig zu sein. Untertanenmentalität oder Obrigkeitseingebundenheit waren in den Auseinandersetzungen des späten 19. Jahrhunderts im deutschen Protestantismus an keiner Stelle zu entdecken. Eher das Gegenteil.

41 Vgl. Friedrich Wilhelm Graf (Hrsg.): *Liberale Theologie. Eine Ortsbestimmung* (Troeltsch-Studien, Bd. 7), Gütersloh 1993; Friedrich Wilhelm Graf: Art. Kulturprotestantismus, in: *Theologische Realenzyklopädie* Bd. XX (1990), S. 230–243; Volker Drehsen: Art. Neuprotestantismus, in: *Theologische Realenzyklopädie* Bd. XXIV (1994), S. 363–383; Friedrich Wilhelm Graf / Hans Martin Müller (Hrsg.): *Der deutsche Protestantismus um 1900* (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie, Bd. 9), Gütersloh 1996.

42 Die mir dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Kopien dieser Veröffentlichung stammen aus der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums – so etwas hatten damals Bibliotheken eines Gymnasiums!

- Die Gemeinde St. Jacobi opponierte überaus heftig gegen den Beschluss des Konsistoriums, Hoßbach die Berufung auf die erste Pfarrstelle von St. Jacobi zu verweigern.
- Der Oberkirchenrat und das Brandenburgische Konsistorium waren permanent im Konflikt miteinander, so dass die Präsidenten beider Behörden demissionieren wollten. Der Oberkirchenrat wies den preußischen König in aller Deutlichkeit in die Schranken. Die Presse griff ganz offen und überaus polemisch auch gegen den Monarchen in die Auseinandersetzungen ein. In der Wahrnehmung ihrer Freiheit war die Presse allerdings nicht immer sehr verantwortungsbewusst.
- Am Ende resigniert der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats; aber es ist nur ein scheinbarer Triumph Wilhelms I. und seiner gut organisierten Hofprediger. Wilhelm I. und seine Hofprediger konnten zwar eine konservative Wende der preußischen Kirchenpolitik einleiten, aber Hoßbach blieb – zur Empörung und Erbitterung des Königs und Kaisers – unbehelligt Pfarrer an der Berliner Andreasgemeinde und wurde nur drei Jahre später, ohne dass das Konsistorium und der inzwischen von der „Partei der Hofprediger“⁴³ beherrschte Evangelische Oberkirchenrat etwas dagegen unternehmen konnten, zur Erbitterung von Wilhelm I. sogar Pfarrer an der prestigeträchtigen Neuen Kirche (Deutscher Dom) auf dem Gendarmenmarkt.

Die preußische Kirche des 19. Jahrhunderts – und das gilt in ganz unterschiedlichem Maße im Grunde für viele deutsche Landeskirchen – ist eben ganz und gar nicht von einer Untertanenmentalität und einem absolutem Obrigkeitsgehorsam geprägt.

43 In der zeitgenössischen polemischen Publizistik die verbreitete polemische Bezeichnung für die von Hofprediger Kögel 1875 im Zusammenhang mit der Generalsynode gegründeten Kirchenpartei „Positive Union“; vgl. Mau, Die Formation der kirchlichen Parteien, S. 243–247. Albrecht Weber benutzt in seinen publizistischen Beiträgen zum Fall Hoßbach häufig den Ausdruck „Hofpredigerpartei“, vgl. Weber, Aus St. Jacobi.